



Lausanne, 15. April 2021

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 10. März 2021 ([6B 1178/2019](#))

Ausschreibung einer Landesverweisung im Schengener Informationssystem

Damit die Landesverweisung eines verurteilten Straftäters im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben werden kann, muss kein schweres oder besonders schweres Delikt vorliegen. Entscheidend ist zudem nicht das Strafmass, sondern in erster Linie Art und Häufigkeit der Straftaten, die konkreten Tatumstände sowie das übrige Verhalten der Person. Das Bundesgericht weist die Beschwerde eines Straftäters gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau ab.

Das Aargauer Obergericht hatte 2019 den Schuldspruch gegen einen aus der Türkei stammenden Mann wegen Schändung bestätigt. Es verurteilte ihn dafür sowie für den von ihm nicht angefochtenen Schuldspruch wegen eines Betäubungsmitteldelikts zu einer bedingten Geldstrafe von 270 Tagessätzen und einer Busse. Zudem ordnete es eine Landesverweisung von fünf Jahren und deren Ausschreibung im SIS an.

Das Bundesgericht weist die vom Betroffenen erhobene Beschwerde ab. Es bestätigt zunächst den Schuldspruch wegen Schändung sowie die Landesverweisung als solche. Gegen die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS hatte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vorgebracht, dass diese unverhältnismässig sei. Sie bewirke, dass er seine Zukunft nur in der Türkei, nicht jedoch in Europa ausserhalb der Schweiz aufbauen könne.

Eine Ausschreibung im SIS setzt gemäss der SIS-II-Verordnung (EG-Verordnung Nr. 1987/2006) unter anderem eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf Grundlage einer individuellen Bewertung voraus; das ist insbesondere der Fall, wenn die betroffene Person in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist.

Diese Voraussetzungen werden von den schweizerischen Gerichten nicht einheitlich ausgelegt. Das Bundesgericht kommt unter anderem gestützt auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Schluss, dass für die Annahme einer "Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung" keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sind. Insbesondere ist nicht erforderlich, dass von der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung ausgehen würde, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Die Annahme einer "Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung" setzt damit bei verurteilten Straftätern nicht zwingend ein schweres oder besonders schweres Delikt voraus. Es genügt, wenn die betroffene Person wegen einer oder mehrerer Straftaten verurteilt wurde, welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden und die einzeln oder gemeinsam betrachtet von einer gewissen Schwere sind. Ausgenommen sind Bagatelldelikte. Entscheidend ist zudem nicht das Strafmass, sondern in erster Linie Art und Häufigkeit der Straftaten, die Tatumstände sowie das übrige Verhalten der Person. Auch eine bloss bedingt ausgesprochene Strafe steht daher einer Ausschreibung im SIS nicht entgegen. Die weitere Voraussetzung ("Verurteilung zu einer Straftat, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist") ist sodann erfüllt, wenn für die begangene Straftat im Gesetz eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorgesehen ist. Im konkreten Fall ist die Ausschreibung im SIS bundesrechtskonform. Die Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit im gesamten Schengenraum hat der Betroffene in Kauf zu nehmen. Diese gilt im Übrigen nicht absolut, da die Mitgliedstaaten die Einreise im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Gründe dennoch bewilligen können.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 15. April 2021 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 6B_1178/2019* eingeben.